Nebenbestimmungen bei der Teilnahme an Fest-/Faschingsumzügen

I. Nebenbestimmungen

1. Der Veranstalter hat sich durch eine schriftliche Erklärung zu verpflichten, den Bund, das Land Baden-Württemberg, die Landkreise, die Genehmigungsbehörden, die Städte und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Straßenbaubehörden und Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden und die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

   Soweit aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.

2. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen. Hierzu hat er eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:
   - 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 150.000 €)
   - 100.000 € für Sachschäden
   - 20.000 € für Vermögensschäden

   Ein Nachweis hierüber ist **vor Beginn** der Veranstaltung der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

3. Darüber hinaus hat der Veranstalter als Sondernutzer der Straße gemäß § 8 Abs. 2a Bundesfernstraßengesetz und § 16 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg alle Kosten zu ersetzen, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Straßenbaulastträgers, die für die unter Nr. IV angeordneten verkehrsrechtlichen Maßnahmen entstehen.

4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Festumzug zügig, unter Beachtung von III. Nr. 9, durchgeführt wird. Die Polizei kann den Festumzug aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unterbrechen oder auflösen. Weisungen der Polizei vor Ort sind **sofort** zu befolgen.

5. Der Veranstalter verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benützenden Straßen samt Zubehör verursacht werden können. Der Veranstalter nimmt ferner davon Kenntnis, dass die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keine Gewähr für die uneingeschränkte Benützung der Straßen übernehmen.

   Beiliegende schriftliche Erklärung ist **vor Beginn** der Veranstaltung der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

6. **Der Verantwortliche für die Veranstaltung hat für den organisatorischen Ablauf sowie für die Sicherheit der Teilnehmer und Zuschauer des Festumzuges im Aufstellungsraum, auf dem Marschweg sowie am Zielort zu sorgen**.
   Der Verantwortliche (oder ein von ihm Beauftragter) muss während des Festumzuges ständig persönlich und telefonisch erreichbar sein.
   Er muss die Telefonnummer und den Ort, an dem er während des Festumzuges erreichbar ist, vor dem Festumzug dem jeweiligen Bürgermeisteramt und der zuständigen Polizeidienststelle mitteilen.

7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für die Abwicklung des Festumzuges eine genügende Anzahl von zuverlässigen, mit Warnwesten ausgestatteten Ordnern vorhanden sind. Die Ordner müssen volljährig sein. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben die Strecke des Festumzuges abzusichern und müssen sicherstellen, dass keine unberechtigten Fahrzeuge auf die Strecke des Festumzuges aus den Seitenstraßen und aus Zufahrten jeglicher Art einfahren können.

8. Jedes gefahrbringende Verhalten von Teilnehmern des Festumzuges ist zu unterbinden. Hierunter fällt auch das Konsumieren von Alkohol durch die Teilnehmer und Ordner während des Festumzuges.

9. Soweit erforderlich ist auf vorhandene und aus Anlass des Festumzuges ausgewiesene Parkplätze durch Aufstellen von entsprechenden Hinweiszeichen hinzuweisen.

10. Anfang und Ende des Festumzuges sind durch besonders gekennzeichnete Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeuge) anzuzeigen.

11. Zur Vermeidung von Straßenbeschmutzungen sind im Zuge der Strecke des Festumzuges Abfalltonnen o.ä. aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Straßen einschl. der Gehwege wieder in sauberen Zustand versetzt werden.

12. Für die Dauer des Festumzuges ist ein geeigneter Sanitätsdienst einzurichten.

13. Pferde oder Pferdegespanne (sowie andere Tiere oder Tiergespanne) dürfen an dem Festumzug nur teilnehmen, soweit sie für eine derartige Teilnahme entsprechend geschult wurden und die Voraussetzungen zur sicheren Teilnahme ohne Gefährdungen von Personen oder Sachen in der Lage sind. Für jedes teilnehmende Pferd oder sonstiges Tier muss eine Haftpflichtversicherung mit den unter Ziffer II Nr. 2 genannten Versicherungssummen abgeschlossen sein. Das gleiche gilt für

Gespanne und Kutschen o.ä., wobei hier für evtl. Mitfahrer ebenfalls die aufgeführte Versicherung abgeschlossen sein muss. Gespanne, Kutschen o.ä. müssen analog den unter Ziffer III. dieser Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen der Verkehrssicherheit entsprechen und für die Personenbeförderung geeignet sein.

14. Der Veranstalter hat dem Polizeivollzugsdienst den Aufstellungsplan (Reihenfolge der teilnehmenden Gruppen und Wagen) rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage) vor dem Festumzug zu übermitteln.

II. Besondere Nebenbestimmungen nur bei der Teilnahme von Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger) sowie Personenbeförderung auf der Ladefläche von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger) dürfen an dem Festumzug nur teilnehmen, soweit der Veranstalter die nach Nr. II Ziffer 2 dieser Erlaubnis geforderte Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

2. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das bei dem Festumzug eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis oder eine ordnungsgemäße Zulassung erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

3. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Festumzüge) teilnehmen. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt zum Festumzug.

4. Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Teilnahme an Festumzügen die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

   Fahrzeuge, die **wesentlich verändert** wurden oder Fahrzeuge, die **wesentlich verändert** wurden **und** auf denen **Personen befördert** werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

   Wesentliche Veränderungen in diesem Sinne sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte überschritten werden.

   Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten nach dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauch-

tumsveranstaltungen vom 18.07.2000 bescheinigt.

5. Soweit bei dem Festumzug Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen teilnehmen sollen, ist hierfür beim Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zu beantragen.

6. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die bei dem Festumzug eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt insbesondere natürlich für die Zu- und Abfahrt zu dem Festumzug. Soweit der Festumzug auf abgesperrten Straßen und bei Tageslicht stattfindet, kann für die Teilnahme selbst davon abgewichen werden.

7. Bei der Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde.

8. Die Tragfähigkeit der Räder und Reifen der Fahrzeuge muss in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegeben sein.

9. Mit teilnehmenden Fahrzeugen jeglicher Art darf während des Festumzuges nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden (nicht schneller als 6 km/h).

10. An dem Festumzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Die Versicherung muss die Haftung für Sach- und Personenschäden abdecken, die durch die Fahrzeuge aus Anlass der Teilnahme an dem Festumzug einschließlich der Zu- und Abfahrt verursacht werden (Versicherungssummen mind. wie Ziffer II Nr. 2).

11. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

    - das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein) und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten);

    - die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

    - die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind nur zulässig, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet.

12. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass in den Festumzug nur Fahrzeuge aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.

    Dies hat u.a. dadurch zu erfolgen, dass diese ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Kraftfahrzeug bzw. den Anhänger zu geraten. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen. Überdeckt die Verkleidung das amtliche Kennzeichen, so ist dieses auf der Verkleidung anzubringen.

13. Jedes teilnehmende Kraftfahrzeug und jeder Anhänger muss jeweils links und rechts durch je einen Wagenbegleiter begleitet werden. Die Wagenbegleiter müssen als solche erkennbar und mit Warnwesten ausgestattet sein.

14. Auf jedem der Kraftfahrzeuge hat ein Beifahrer mitzufahren, soweit bauartbedingt ein Beifahrersitz vorhanden ist.

15. Auf der Ladefläche von Fahrzeugen dürfen Personen befördert werden, jedoch **nur** während des Festumzuges, also nicht bei der Zu- und Abfahrt zum Festumzug selbst.

    Die Ladeflächen, auf denen sich Personen aufhalten, müssen eben, tritt- und rutschfest sowie mit sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.

    Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1,00 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 0,80 m ausreichend.

    Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen.

Bei Kindern unter 14 Jahren auf Ladeflächen von Fahrzeugen ist als Aufsicht pro Fahrzeug mindestens eine geeignete Person (über 18 Jahren) einzuteilen.

16. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen (einschließlich Zuschauer) auf den Fahrzeugen nicht eingeklemmt werden können.
    Für die Höhe und Breite der Aufbauten gilt § 22 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Eine Überschreitung der Höhe von 4,00 m ist nur zulässig, wenn dies die Kippsicherheit und der vorgesehene Fahrweg unter Berücksichtigung von Brücken, Überspannungen, u.a. zulässt.

17. Falls die Seitenklappen der Ladeflächen niedriger als 1,20 m sind, sind die Fahrtteilnehmer durch in dieser Höhe fest angebrachte Vorrichtungen vor der Gefahr des Hinunterstürzens zu sichern. Um die Möglichkeit des Hinunterfallens unterhalb der angebrachten Vorrichtungen (bis 1,20 m) auszuschließen, ist in 0,70 m Höhe gleichfalls eine Vorrichtung anzubringen, sofern die vorhandenen Ladeklappen niedriger als 0,50 m sind.

18. Die Sicherungshaken an Bordwänden von Ladeflächen müssen funktionssicher und stets eingehakt sein, so dass ein unkontrolliertes Abklappen der Bordwände vermieden wird.

19. Bei stufenförmigen Aufbauten sind auf den höheren Ebenen besondere Haltevorrichtungen anzubringen. Die vorhandene Aufstandsfläche für die Personen muss ausreichend sein.

20. Das jeweilige Kraftfahrzeug darf nur durch einen Fahrer gesteuert werden, der eine ausreichende Fahrpraxis für dieses Kraftfahrzeug besitzt und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Er muss in jedem Fall das 18. Lebensjahr vollendet haben.

21. Die teilnehmenden Fahrzeuge haben sich so rechtzeitig (mindestens 1 Stunde) vor dem Beginn des Festumzuges am Aufstellungsort einzufinden, dass eine Überprüfung noch vor dem Beginn des Festumzuges durchgeführt werden kann.

22. Nach der Beendigung des Festumzuges sind die teilnehmenden Fahrzeuge verkehrssicher außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen.

23. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Auflagen und Sicherheitsvorschriften dieser Erlaubnis an alle Teilnehmer des Festumzuges bekannt gegeben werden.